

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Otwis Plastik® GmbH

Für unsere sämtlichen Verkäufe, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die nachstehenden Bedingungen

1. Preise

Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit Bestätigung des Auftrages durch uns. Auch nach der Auftragsbestätigung sind wir nur insoweit an die Preise gebunden, als die Selbstkosten für Löhne und Material unverändert bleiben.

2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird an dem Tag des Abgangs der Ware ausgestellt. Die Bezahlung der Rechnung hat innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Abzug oder nach 30 Tagen netto ohne Abzug zu erfolgen. Bei Neukunden erfolgt die Lieferung per Nachnahme oder Vorkasse. Werden vom Kunden Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben, so belasten wir diesen mit den uns evtl. entstehenden Kosten für Einzug und Diskontierung.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränkt unser Eigentum.

4. Lieferung

Lieferungen gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernehmen wir keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Bei Vorkasse erfolgt die Lieferung nach Eingang der Zahlung auf unser umseitig genanntes Konto. Sollte der Betrag zum Liefertermin nicht auf unser Konto eingegangen sein, senden wir die Ware per Nachnahme zu Lasten des Kunden.

5. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, sie endet mit dem Tage, an dem die Ware unser Haus verlässt. Für Überschreitung der Lieferzeit sind wir nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche wir nicht zu vertreten haben, verursacht wird.

6. Lieferverzug

Bei Lieferverzug unsererseits ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.

7. Beanstandung

Sie sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.

Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Wir haben das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8. Skizzen, Entwürfe, Probeabdruck und Muster

werden – soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist - berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Von uns gefertigte Entwürfe oder Zeichnungen sind unser geistiges Eigentum und durch Gesetz geschützt. Sie dürfen weder kopiert, noch dritten Personen oder Konkurrenzfirmen überlassen werden. Für unerlaubte Vervielfältigungen oder weitere Verwendung unserer eigenen Entwürfe haftet der Auftraggeber.

Die Anfertigung nach uns übergebenen Vorlagen bzw. Mustern erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber das Urheber- oder Allein-Benutzungsrecht besitzt. Hierfür übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung.

Bei uns eingesandten Entwürfen oder Zeichnungen können von uns technisch notwendige Änderungen vorgenommen werden.

9. Formen, Klischees, Prägestempel

die von uns oder in unserem Auftrag von Dritten angefertigt werden, sind grundsätzlich unser Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Die Kosten der Herstellung trägt der Auftraggeber.

Wir bewahren die Formen, Klischees und Prägestempel für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegen sie. Wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Auftraggeber innerhalb zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen. Die gefertigten Reprofilme, Sieb- und Tampon-Klischees bleiben im Besitz von OTWIS Plastik GmbH, da Berechnung nur anteilig erfolgt.

10. Verpackung

Die Verpackung wird von uns zu den Selbstkosten zusätzlich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.

11. Mehr- oder Minderlieferungen

Im Allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Mindereergebnis der bestellten Auflage bis zu 3% anzuerkennen.

12. Mündliche Abmachungen

Diese bedürfen ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.

13. Haftung für Rechtsmängel

Die Haftung für Rechtsmängel wird, außer im Falle des arglistigen Verschweigens oder einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Stubenberg, Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehender Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Eggenfelden.